



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Der Minister

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Präsidentin  
des Landtages Brandenburg  
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866-2000  
Fax: 0331 866-2626  
Internet: [www.mik.brandenburg.de](http://www.mik.brandenburg.de)

Nachrichtlich:  
Staatskanzlei

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 23. Februar 2022

## Mündliche Anfrage

Nr. 937 - „Entwicklung der Straftaten im Zusammenhang mit illegaler  
Abfallentsorgung“

Sitzung des Landtages am 23. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beigefügt überreiche ich die schriftliche Antwort auf die vorgenannte mündliche Anfrage des Abgeordneten Benjamin Raschke, die in der Fragestunde der Sitzung des Landtages am heutigen Tage nicht aufgerufen wurde und daher schriftlich beantwortet wird.

Die Antwort wird dem Abgeordneten mit gleicher Post zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stübgen

Anlage



## Landtagssitzung am 23. Februar 2022

### Antwort des Ministers des Innern und für Kommunales auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Benjamin Raschke, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

- Entwicklung der Straftaten im Zusammenhang mit illegaler Abfallentsorgung -

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese zeichnet sich durch bundeseinheitliche Erfassung und Zählweisen aus. Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte Ausgangsstatistik, welche durch die PKS-Richtlinien geregelt wird. Es werden demzufolge keine Anzeigen, sondern nur hinreichend konkretisierte Delikte mit PKS-Relevanz (Fall) registriert. Für die Beantwortung können nur die der Polizei bekannt gewordenen Fälle als Grundlage genommen werden. Eine Dunkelfeldanalyse ist nicht möglich.

Unter dem Begriff der Abfallkriminalität werden im Land Brandenburg nachfolgende Straftatbestände erfasst:

- § 326 StGB Unerlaubter Umgang mit Abfällen,
- § 327 Abs. 2 StGB Unerlaubtes Betreiben von Anlagen,
- § 328 StGB Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen u. a. gefährlichen Stoffen und Gütern.

Besonders schwere Fälle der Abfallkriminalität werden vom Straftatbestand des § 330 StGB erfasst.

Des Weiteren fallen unter diesen Begriff mit der Änderung<sup>1</sup> des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und der damit verbundenen Einführung relevanter PKS-Schlüssel<sup>2</sup> im Jahr 2018:

- § 18a AbfVerbrG Strafvorschriften im Fall illegaler Verbringungen gefährlicher Abfälle sowie
- § 18b AbfVerbrG Strafvorschriften im Fall illegaler Verbringungen nicht gefährlicher Abfälle.

In keinem der erfassten Fälle stand ein Umgang mit radioaktiven Stoffen im Raum. Die entsprechenden Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Deliktsbereich			
	2020	2019	2018
<b>Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB darunter:</b>	353	322	275
- Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	210	155	137
- Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB darunter:	7	8	13
<i>„Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2</i>	7	8	13
- Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	1	0	1
- Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	0	32	10
<b>Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz</b>	38	42	26

<sup>1</sup> "Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist" Zitat AbfVerbrG.

<sup>2</sup> seit 2018 PKS-Schlüssel 744000 ff Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz.